

Beschäftigung für alle

-

Leitlinien für eine neue Arbeitsmarktpolitik

Beschluss
des 31. NRW-Tages der Jungen Union
am 22./23. September 2001
in Moers



Beschäftigung für alle – Leitlinien für eine neue Arbeitsmarktpolitik: download unter www.ju-nrw.de

Beschäftigung für alle – Leitlinien für eine neue Arbeitsmarktpolitik

Beschluss des 31. NRW-Tages der Jungen Union
am 22./23. September 2001
in Moers

EINLEITUNG

Die Zahlen von nahezu vier Millionen Arbeitslosen, mehr als 1½ Millionen Sozialhilfeempfängern und über 2½ Millionen offenen Stellen¹ zeigen in aller Deutlichkeit den Handlungsbedarf in der Arbeitsmarktpolitik.

Zwar wurde in den vergangenen Jahren im Bereich der Arbeitsmarktpolitik viel versucht; der entscheidende Durchbruch ist allerdings nicht gelungen. Von einem grundlegenden Ansatz, der die seit vielen Jahren bestehenden strukturellen Missstände angeht, die vor allem in einem Mangel an qualifizierten und einem Überhang an un- bzw. minderqualifizierten Arbeitskräften zu sehen sind, blieben diese Reformen stets weit entfernt. Auch die Untätigkeit der Bundesregierung in Form einer `ruhigen Hand` verschärft die Konsequenzen, die aus einem Versagen von Rot-Grün auf dem Arbeitsmarkt resultieren.

Das besonders tragische Problem der Jugendarbeitslosigkeit wird immer beklagt. Trotz der gravierenden und langfristigen Auswirkungen für unsere Generation und des persönlichen Leids der betroffenen Jugendlichen, die schon am Beginn des Erwachsenenalters mit so einem Problem konfrontiert werden, sind auch auf diesem Gebiet keine entscheidenden Durchbrüche erzielt worden

Daher fordern wir, den Gesamtkomplex der Arbeitsmarktpolitik einschließlich der Sozialhilfe umfassend zu optimieren.

I. ARBEITSLOSENGELD

1. Pflichtversicherung

Die Arbeitslosenversicherung bleibt eine Pflichtversicherung. Aus dem Beitragsaufkommen werden keine versicherungsfremden Leistungen bestritten.

2. Bezugsdauer

Das Arbeitslosengeld dient zur Überbrückung der Zeit zwischen Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Antritt einer neuen Beschäftigung. Ist dieser Zeitraum jedoch länger als ein Jahr, so gilt der Betroffene bereits als potentiell schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser. In diesem Fall kann von einer Überbrückung nicht mehr die Rede sein. Insoweit erscheint es sinnvoll, nach einem Jahr veränderte Maßstäbe anzulegen, beispielweise die Pflicht zur Annahme jeder angebotenen Arbeit oder die Bereitschaft zur Fort- oder Weiterbildung in einem anderen Beruf mit guten Beschäftigungsaussichten. Daraus ergibt sich wiederum die Begrenzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf maximal ein Jahr. Daher fordern wir:

¹ Angaben der Bundesanstalt für Arbeit

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) werden künftig für maximal ein Jahr gezahlt.

3. Mindeststandard

Es bleibt bei einem einheitlichen Standard und dem heutigen Umfang der Arbeitslosenversicherung.

4. Beiträge und Leistungen

Der Versicherungsbeitrag entspricht einem festgelegten Prozentsatz des Brutto-Einkommens. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich ebenfalls nach dem vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Einkommen.

5. Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte bleibt bestehen

Versicherungspflichtig sind weiterhin alle abhängig Beschäftigten.

6. Versicherungsträger

Sämtliche Aufgaben im Rahmen der Arbeitslosenversicherung werden weiterhin von der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) wahrgenommen. Die Struktur und Arbeitsweise der BfA sind möglichst transparent und effizient zu gestalten, unter Berücksichtigung des Ziels einer höchstmöglichen Beratungsqualität. Wie bei allen öffentlichen Einrichtungen sollen die Verwaltungskosten möglichst niedrig gehalten werden. Dies bedarf einer ständigen Überprüfung der Arbeitsstrukturen.

7. Mitwirkungspflichten

Die Arbeitslosengeldempfänger sind zur Mitwirkung entsprechend der nachfolgenden Punkte verpflichtet. Kommen sie diesen Pflichten nicht nach, werden die Leistungen gekürzt.

- a. Die Teilnahme und Mitwirkung an den Beratungsgesprächen.
- b. Die aktive Suche nach einer Arbeitsstelle und der Nachweis der Suche.
- c. Die Pflicht zur aktiven Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Umschulungen, falls
 - der Betroffene nicht in einem staatlich anerkannten Beruf ausgebildet wurde,
 - er in dem gelernten Beruf in zumutbarer Zeit nicht vermittelbar ist oder
 - der Erwerb sonstiger Qualifikationen nach objektiven Kriterien für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geboten erscheint. Zu diesen sonstigen Qualifikationen zählt auch die grundsätzliche Beherrschung der deutschen Sprache.

II. ARBEITSLOSENHILFE

Zukunft der Arbeitslosenhilfe

Die aus allgemeinen Steuermitteln gewährte Arbeitslosenhilfe entfällt zu Gunsten der ebenfalls aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten Sozialhilfe. Diese schließt bei Bedarf unmittelbar an den Bezug des Arbeitslosengeldes an. Den Kommunen als Träger der Sozialhilfe ist für die entstehenden finanziellen und organisatorischen Lasten ein Ausgleich in entsprechender Höhe zu gewähren

III. SOZIALHILFE

1. Reduzierter Anwendungsbereich

Innerhalb der bestehenden Instrumentarien gilt es, Familien mit Kindern und behinderten Menschen verstärkt zu fördern. Die Reduzierung des Anwendungsbereichs der Sozialhilfe ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

2. Regel- / Ausnahmeverhältnis

Das Regel-Ausnahmeverhältnis wird umgekehrt: Bedürftige erhalten künftig nur noch Sozialhilfe in Höhe des Existenzminimums. Einen Anspruch auf einen erhöhten Leistungssatz haben nur diejenigen, die

- ihren im Zusammenhang mit der Gewährung der Sozialhilfe bestehenden Mitwirkungspflichten nachkommen,
- einer Arbeit nachgehen oder
- aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie allein erziehend sind, nicht in der Lage sind, den Mitwirkungspflichten nachzukommen bzw. zu arbeiten.

Bei Menschen, die lange von Sozialhilfe abhängig gewesen sind, fällt es in der Regel schwer, sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie brauchen einerseits gezielte Hilfestellung und andererseits auch die Motivation durch einen spürbaren Sanktionsmechanismus seitens der staatlichen Institutionen, um dauerhaft wieder für sich selbst sorgen zu können. Mündige Bürger, die Verantwortung für sich selbst übernehmen und sich nicht in die Abhängigkeit staatlicher Transferzahlungen begeben, die ihren ihre Freiheit und Eigeninitiative nehmen, sind auch eine grundlegende Voraussetzung unseres demokratischen Gemeinwesens. Wir wollen den mündigen Bürger, der fähig ist und dazu angehalten wird, für sich selbst und damit für das Gemeinwesen Verantwortung zu übernehmen. Wer Bürger dauerhaft in der Sozialhilfe belässt und die darin zum Ausdruck kommende Untätigkeit durch Akzeptanz und fortdauernde Sozialtransfers honoriert, der trägt zur Erosion des demokratischen Gemeinwesens bei. Es entsteht ein Anspruchsdenken an den Staat, was dieser nicht erfüllen kann.

Die Junge Union NRW fordert die Einführung eines Vertrages pro Arbeit zwischen dem Sozialhilfeempfänger und der zuständigen Behörde. Darin verpflichtet sich die Behörde, sich nachhaltig um die Wiedereingliederung des Sozialhilfeempfängers in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Umgekehrt verpflichtet sich der Sozialhilfeempfänger, die gemeinsam besprochenen und angesetzten Maßnahmen mitzumachen und sich aktiv um die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen.

3. Mitwirkungspflichten

Zu den Mitwirkungspflichten der Sozialhilfeempfänger zählen:

- a) Die aktive Suche nach einer Arbeitsstelle und der Nachweis der Suche.
- b) Die Teilnahme und Mitwirkung an den Beratungsgesprächen.
- c) Die Annahme jeder zumutbaren Stelle, die das Sozialamt im Sinne des mit dem Sozialhilfeempfänger getroffenen Vertrages und der gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen diesem anbietet.
- d) Die Pflicht zur aktiven Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Umschulungen, falls
 - der Betroffene nicht in einem staatlich anerkannten Beruf ausgebildet wurde,

- oder er in dem gelernten Beruf in zumutbarer Zeit nicht vermittelbar ist, oder
- der Erwerb sonstiger Qualifikationen nach objektiven Kriterien für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geboten erscheint. Zu diesen sonstigen Qualifikationen zählt auch die grundsätzliche Beherrschung der deutschen Sprache.

e) Gemeinnützige Arbeit.

Die leistungsfähigen Empfänger von Sozialhilfe sind grundsätzlich zur Leistung gemeinnütziger Arbeit verpflichtet. Die gemeinnützige Arbeit darf keine regulären Arbeitsplätze ersetzen oder in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten.

4. Hinzuverdienst

Die Sozialhilfe wirkt in ihrer heutigen Form als Lohnuntergrenze: Infolge der Annahme einer Arbeit, deren Vergütung nicht wesentlich über dem Sozialhilfesatz liegt, stehen sich die Betroffenen vielfach schlechter, als wenn sie keine Arbeit aufnähmen. Um diesem strukturellen Problem zu begegnen, fordern wir:

Ein Hinzuverdienst zur Sozialhilfe ist nicht nur grundsätzlich gestattet, sondern auch erwünscht und wird daher mit einem deutlich spürbaren Anreiz verbunden, da die Annahme einer Arbeit durch Sozialhilfeempfänger auch starke positive Effekte hinsichtlich der Integration dieser in den Arbeitsprozess hat. Die Anrechnung auf die Sozialhilfe erfolgt anhand eines progressiv ausgestalteten Systems, so dass dem nebenbei hinzuverdienenden Sozialhilfeempfänger mindestens 50 Prozent seines Zusatzverdienstes verbleiben.

5. Vermögensfreigrenze

Die Pflicht zum vollständigen Verzehr des eigenen Vermögens vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe würde diejenigen Personen, die über Jahre hinweg eigenes Vermögen gebildet haben, gegenüber denjenigen, die ihr Geld verbraucht haben, benachteiligen. Daher fordern wir, diese grundsätzlich bereits existierende Regelung beizubehalten und wie folgt zu modifizieren:

Ein Teil des vorhandenen Vermögens ist vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe nicht zu verzehren. Die Höhe orientiert sich progressiv an der Kinderzahl, der Gesamtbeschäftigungszeit und dem Lebensalter der Betroffenen. Das Geldvermögen wird dem Wohneigentum gleichgestellt.

6. Direkte Auszahlung von Leistungen

Zweckgebundene Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (wie z.B. Mietzahlungen) sind grundsätzlich direkt an den Letztbegünstigten auszuzahlen und nicht an den Leistungsempfänger.

IV. BERATUNG, VERMITTLUNG UND FÖRDERUNG

1. Personelle Ausstattung von Arbeits- und Sozialämtern

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert ein intensives Eingehen auf die Betroffenen. Derzeit ist dies nicht hinreichend möglich: Während im Sozialamt auf einen Sachbearbeiter 50 Sozialhilfeempfänger kommen, ist in den Arbeitsämtern

rechnerisch ein Sachbearbeiter für 600 Leistungsempfänger zuständig. Daher fordern wir:

Die Relation zwischen Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und Sachbearbeitern muss regelmäßig den Bedürfnissen angepasst werden, um eine effektive Betreuung und Vermittlung zu erreichen. Um diesen gesteigerten Ansprüchen gegenüber der Betreuung der Arbeitssuchenden Genüge zu tragen, muss die Ausstattung mit entsprechend gut geschultem Personal und ausreichenden personeller und technischer Ausstattung gewährleistet sein.

2. Beratung

a) Intensive Beratung

Innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfebedürftigkeit ist ein Beratungsgespräch mit dem Ansprechpartner des Arbeits- bzw. des Sozialamtes zu führen. In diesem Rahmen wird ein Konzept zur Wiedererlangung einer Arbeit bzw. zur Vermeidung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe erstellt.

Weiterhin werden die Aufgaben und Pflichten des Beratenden und des Beraters festgeschrieben. Zudem ist ein Zeitplan zu erstellen, der die nächsten regulären Beratungstermine festlegt.

Im Abstand von höchstens drei Monaten sind Folgegespräche zu führen, in denen die Vorgehensweise der letzten Monate analysiert wird und die Maßnahmen für die nächsten Monate festgelegt werden.

Diese Beratungen sind beiderseitig verpflichtend.

b) Vernetzte Beratung

In vielen Fällen ist die Zuständigkeit auf mehrere Behörden verteilt, deren Tätigkeit wiederum von weiteren staatlichen und nicht-staatlichen Stellen sinnvoll ergänzt werden kann. So sind z.B. bei arbeitssuchenden Sozialhilfeempfängern sowohl die Sozialämter als auch die Arbeitsämter gefragt. Eine fehlende Koordinierung dieses Zusammenspiels mehrerer Behörden und Einrichtungen kann dem Hilfesuchenden zum Nachteil gereichen oder auch von ihm ausgenutzt werden. Daher fordern wir:

Eine koordinierte Beratung ist durch den Hauptansprechpartner des Arbeitslosen bzw. des Sozialhilfeempfängers sicherzustellen. Dazu zählt die enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt. Des Weiteren ist auf ergänzende Beratungsangebote, wie z.B. Schuldnerberatungen, private Jobvermittlungen und Selbsthilfegruppen, hinzuweisen.

Sollte der beratene Sozialhilfeempfänger für gemeinnützige Tätigkeiten in Frage kommen, so sind ihm entsprechende Betätigungsmöglichkeiten anzubieten, die im Falle eines Sozialhilfeempfängers auch anzunehmen sind.

c) Präventive Beratung

Oftmals ist die drohende Arbeitslosigkeit für den Betroffenen längere Zeit im Voraus erkennbar, weil der Arbeitgeber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, sonstige Geschehnisse eine baldige Kündigung erwarten lassen oder eine Kündigung zu einem späteren Termin bereits ausgesprochen wurde. Daher fordern wir:

Einer sich abzeichnenden Arbeitslosigkeit muss rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Dazu zählt, dass das Beratungsangebot der Arbeitsämter Arbeitnehmern, die eine Arbeitslosigkeit befürchten, offensiv angeboten wird. Eine

solche frühzeitige qualifizierte Beratung kann entscheidend dazu beitragen, die zur Vermeidung einer (sei es auch nur zeitweiligen) Arbeitslosigkeit notwendigen Schritte rechtzeitig in die Wege zu leiten.

d) Nachsorgende Beratung

Nach einer erfolgreichen Vermittlung hält der Berater für eine angemessene Übergangsfrist Kontakt zu dem Vermittelten, um eine frühzeitige Lösung eventuell auftretender Eingewöhnungsprobleme zu ermöglichen. Dazu kann auch der Besuch am Arbeitsplatz und die Begleitung innerbetrieblicher Gespräche zählen.

3. Förderung

Training-on-the-job-Angebote sind Umschulungen vorzuziehen, sofern es sich nicht um Berufsbilder handelt, die am Arbeitsmarkt aufgrund mangelnder Nachfrage schwer zu vermitteln sind und daher für den Arbeitslosen wenig Zukunftsperspektive aufweisen.

4. Kombi-Lohn-Modelle

Die vorhandenen Kombi-Lohn-Modelle sind auszuweiten und gegenüber (potentiell) interessierten Arbeitnehmern und Arbeitgebern offensiv zu positionieren

5. Vermittlung von Arbeitslosen

a) Private Vermittler

Zur Vermittlung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern in Arbeit muss verstärkt auf das Instrument der privaten Arbeitsvermittlung zurückgegriffen werden, besonders wenn dies der betroffene Hilfeempfänger wünscht.

b) Staatliche Programme

Die staatlichen Programme sind zu straffen und für die Arbeitslosen, Sachbearbeiter, privaten Vermittler und Arbeitgeber überschaubar zu halten.

V. BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT

Bis zu einer halben Million Arbeitsplätze gehen als Folge illegaler Beschäftigung in Deutschland verloren. Der Umsatz der deutschen Schattenwirtschaft wird von Wirtschaftsinstituten auf bis zu 600 Milliarden DM geschätzt, was ca. 16% des Bruttonationalproduktes entspricht. Daher fordern wir:

Das Vorgehen gegen illegale Beschäftigung ist deutlich zu verstärken. Dazu zählt auch die Ausweitung koordinierter Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Des Weiteren ist die Bevölkerung für die Ausmaße und Folgen der Schwarzarbeit zu sensibilisieren.

Von den Aufsichtsbehörden sind in diesem Zusammenhang vermehrt Stichproben außerhalb der „Geschäftszeiten“ der Arbeitsbehörden zu veranlassen. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen und Verordnungen, sind den Verantwortlichen im Betrieb empfindliche Geldstrafen, im Wiederholungsfall auch Haftstrafen aufzuerlegen. Eine entsprechende Änderung der Gesetze wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

Ein weiterer Grund für Schwarzarbeit ist die Höhe der Lohnnebenkosten. Eine deutliche Senkung auf 35% verhindert eine weitere Abwanderung von Arbeitskräften in eine illegale Beschäftigung.

VI. TARIFPOLITIK

1. Manteltarifvertrag

Am Manteltarifvertrag wird festgehalten. Er entlastet sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber, indem er sie von der Pflicht zur regelmäßigen Verhandlung eines vollständigen Tarifvertrages befreit.

2. Öffnungsklauseln

Dezentrale Lösungen erhalten Vorrang, weil sie Unternehmern und Betriebsräten ermöglichen, die Situation des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen. Deshalb sind Bündnisse für Arbeit auf Betriebsebene mit Nachdruck und den Mitteln, die der Politik zur Verfügung stehen, zu fördern. Es darf nicht sein, dass innovative Modelle wie das „5000x5000“-Modell der VW AG scheitern.

VII. FLEXIBILISIERUNG DER ARBEITSFORMEN

1. Teilzeit, Jobrotation und Sabbatjahr

Teilzeit, Jobrotation und Sabbatjahr sind weiter zu fördern. Auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

2. Lebensarbeitszeitmodelle

Insolvenz sichere Lebensarbeitszeitmodelle sind in Betrieben über 500 Mitarbeiter einzurichten, wenn dies im Konsens zwischen Beschäftigten und Arbeitnehmer geschieht.

3. Betriebliche Öffnungszeiten

Betriebliche Öffnungszeiten sind bei Bedarf weiter zu fassen und deutlich zu flexibilisieren. Der Schutz des Sonntags und des Feiertags darf nicht unterhöhlt werden.

VIII. VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Familien stehen in der heutigen Zeit vor der Frage, wie sich Erwerbstätigkeit und Familie in Einklang bringen lassen. Insbesondere Frauen wollen vermehrt keine entweder-oder-Entscheidungen treffen, sondern suchen nach geeigneten Lösungen, die Erziehung der Kinder mit einer beruflichen Entfaltung zu vereinbaren.

Ganztagesangebote helfen Eltern, ihrer Berufstätigkeit eine nachhaltige Planungssicherheit zu geben. Deshalb ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsbetreuung von Kleinstkindern bis hin zur mittleren Reife zu schaffen.

1. Optionale Kinderbetreuung bereits ab dem Kleinstkindesalter

Vor allem das Angebot an Krippenplätzen zur Betreuung von Kindern bereits ab dem ersten Lebensjahr ist in NRW bislang zu gering. Es ist zu beobachten, dass sich auch kirchliche Träger verstärkt aus dieser gesellschaftlichen Verantwortung zurück-

ziehen Trotz Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sehen sich Eltern häufig noch immer mit umfangreichen Suchaktivitäten konfrontiert.

Familienförderung ist eine staatliche Aufgabe. Das Angebot an ganztagsbetreuten Krippen- und Kindergartenplätzen muss vom Land NRW bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Beiträge sollten max. in Höhe von 50% des Kindergeldes liegen. Den Kommunen muss ein Ausbau der Krippenangebote und eine Begrenzung der Beiträge auch finanziell durch Bund und Land möglich gemacht werden.

Einem Arbeitgeber muss daran gelegen sein, qualifizierte Mitarbeiterinnen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Die Unternehmen werden aufgefordert, diese Betreuungsangebote zu schaffen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie die Betreuung selber organisieren oder Plätze in vorhandenen Einrichtungen ankaufen.

2. Planungssichere Betreuung in der Schule

Häufiger Unterrichtsausfall gerade in den Grundschulen führt zu erheblicher Planungsunsicherheit und erhöhten Organisationsanforderungen an die Eltern. Daher fordern wir:

Die Landesregierung muss eine verbindliche Unterrichtsgarantie abgeben. Sollte in Ausnahmefällen ein Unterrichtsausfall unvermeidbar sein, ist für eine Betreuung der betroffenen Kinder während der Schulzeit zu sorgen.

Entsprechend der Nachfrage ist das Ganztagsangebot auf das dreigliedrige Schulsystem auszuweiten. Eltern sollen bei der Wahl der weiterführenden Schule den Betreuungsumfang in ihre Entscheidung einbeziehen können.

3. Qualifikation während des Erziehungsurlaubs

Der Wiedereinstieg in den Beruf ist durch fortwährende Information über die Unternehmens- und Branchenentwicklung während der Erziehungszeit zu erleichtern. Die Unternehmen werden aufgefordert, erziehungsbegleitende Seminare anzubieten, die eine Aktualisierung der Kenntnisse des erziehenden Elternteils gewährleistet und die unproblematische Integration in den Beruf nach der Erziehungszeit fördert. Bei kleineren mittelständischen Unternehmen ist dies durch die IHK/HK durchzuführen.